

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen
der berufsbildenden Pflichtschulen
der allgemeinen Sonderschulen
der allgemein bildenden höheren Schulen
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der
Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
in Oberösterreich

Team Krisen -und Katastrophenmanagement
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Tel.: 0732 / 7071-4131
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 28.09.2021

Geschäftszahl: KKM-10/0030-2021

Ihr Zeichen:

Information zu aktuellen Fragestellungen

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

nachdem sich bei uns derzeit die Anfragen zu einigen Themen häufen, dürfen wir Ihnen
folgende Informationen übermitteln:

Schaltung von Risikostufen

Die oberösterreichischen Schulen beenden am Freitag, 1. Oktober, die Sicherheitsphase. Für die Woche(n) danach wird die Bildungsdirektion auf Basis der Empfehlungen der Corona-Kommission die Risikostufen für den Bildungsbereich in Oberösterreich verordnen. Wenn die Infektionslage es notwendig macht, kann auch eine unterschiedliche Risikoeinstufung in den Bezirken vorgesehen werden.

Die Corona-Kommission tagt wöchentlich und die Bildungsdirektion wird am Freitag die Verordnung über die Risikoschaltung erlassen können und die Schulen darüber informieren.

Die genauen Regelungen in den Risikostufen entnehmen Sie bitte dem Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ bzw. der Risikomatrix (abrufbar auf der Homepage der Bildungsdirektion unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/home-die-bildungsdirektion/>).

Wer ist von der Testverpflichtung ausgenommen?

Unabhängig von der Risikostufe **müssen vollständig immunisierte Schüler/innen und Lehrpersonen** oder Verwaltungsmitarbeiter/innen **keine Testungen mehr machen** (weder Antigen- noch PCR-Test).

Folgende Personengruppen müssen demnach keinen Testnachweis erbringen:

- Vollständig mit einer Impfung immunisierte Personen;
- Personen, die
 - o einen Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion oder
 - o eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde oder
 - o einen Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich infizierten Person ausgestellt wurde (KEINE Absonderungsbescheide für Kontaktpersonen Kategorie I)erbringen.

Ergänzung: Auf Anweisung des BMBWF werden diesen Personengruppen auch jene gleichgestellt, die einen Nachweis über neutralisierende Antikörper erbringen. Diese Nachweise müssen von einem Facharzt für Labormedizin ausgestellt worden sein und haben 90 Tage Gültigkeit.

Schüler/innen die einen der oben angeführten Nachweise erbringen, **bekommen im Ninja-Pass einen goldenen Sticker** wie die geimpften Kolleg/innen.

Datenschutz

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um sehr sensibel zu behandelnde Gesundheitsdaten handelt. Diese Informationen dürfen deshalb nur jenen Personen zugänglich sein, die für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich sind. Eine „Veröffentlichung“ am Standort (Liste zum Eintragen, Weiterleitung, Aushang, etc.) ist keinesfalls zulässig!

Beste Grüße



HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.
Bildungsdirektor